

# **BGer 5F\_21/2025 vom 7. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_21\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_21_2025)

FR: TF 5F\_21/2025 du 7 mai 2025

IT: TF 5F\_21/2025 del 7 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Gesuchstellerin hatte die Exmissionszuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich im Beschwerdeverfahren 5A\_811/2017 bestritten und geltend gemacht, die Gemeinde U.\_\_\_\_\_ liege im Gerichtskreis V.\_\_\_\_\_. Das Bundesgericht hat sich im Urteil 5A\_811/2017 vom 6. November 2017 E. 2 hierzu - unter Verweis auf das betreffende Verhandlungsprotokoll des erstinstanzlichen Exmissionsverfahrens, aus welchem eine solche Bestreitung nicht ersichtlich sei, und unter Erwägung, dass sie mit präzisen Aktenhinweisen aufzeigen müsste, inwieweit sie die angeblich fehlende Exmissionszuständigkeit im obergerichtlichen Verfahren thematisiert hätte - geäußert und die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Dieses Urteil ist rechtskräftig ( Art. 61 BGG ).

Mit Revisionsgesuch vom 22. Oktober 2024 machte die Gesuchstellerin geltend, sie habe erst 2021 bemerkt, dass die Ausweisung im Jahr 2017 unrechtmässig gewesen sein könnte. Diesbezüglich hat das Bundesgericht im Urteil 5F\_30/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 3 befunden, es sei nicht zu sehen, inwiefern die in Art. 124 Abs. 1 BGG statuierten Fristen zur Einreichung eines Revisionsgesuchs gewahrt sein könnten.

Darauf nimmt die Gesuchstellerin in ihrem erneuten Revisionsgesuch vom 22. April 2025 offenkundig Bezug, wenn sie geltend macht, sie habe erst jetzt am 5. Februar 2025 eine Transkription der Audiodatei des seinerzeitigen Verhandlungsprotokolles zugestellt erhalten und daraus ergebe sich klar, dass sie die fehlende örtliche Zuständigkeit schon damals an der erstinstanzlichen Verhandlung bestritten habe.

### **E. 2**

In diesem Zusammenhang verkennt die Gesuchstellerin, dass sie nicht nach vielen Jahren durch Anfordern einer Transkription der Audiodatei der Exmissionsverhandlung vom 11. Juli 2017 eine neue Revisionsfrist in Bezug auf das bundesgerichtliche Urteil 5A\_811/2017 vom 6. November 2017 auslösen kann. Es geht dabei nicht um eine nachträgliche Entdeckung von im ursprünglichen Verfahren nicht beibringbaren Beweismitteln im Sinn von Art. 123 Abs. 2 lit.a i.V.m. Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG . Die Gesuchstellerin will nichts anderes als ihre im Beschwerdeverfahren 5A\_811/2017 vorgebrachte Behauptung, sie habe entgegen dem schriftlichen Verhandlungsprotokoll die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich im erstinstanzlichen Verfahren bestritten, viele Jahre später belegen. Hierfür steht das Instrument der Revision jedoch nicht offen.

Ebenso wenig kann die Gesuchstellerin mit der Revision - worauf sie bereits im Urteil 5F\_30/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 4 hingewiesen wurde - ausgehend von der vorstehenden Behauptung erneut die Rechtmässigkeit der Ausweisung, welche den Gegenstand des Urteils 5A\_811/2017 bildete, diskutieren und im Ergebnis eine

Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils herbeiführen.

### **E. 3**

Vor diesem Hintergrund ist Folgendes nicht entscheiderelevant, aber der Vollständigkeit halber festzuhalten: Aus den dem Revisionsgesuch beigelegten Unterlagen ergibt sich, dass das Bezirksgericht Zürich mit Urteil vom 20. Februar 2025 den Antrag der Gesuchstellerin auf Zugang zur vollständigen Tonaufnahme der Verhandlung vom 11. Juli 2017 mangels eines ersichtlichen Rechtsschutzbegehrens abgewiesen, aber festgehalten hat, dass der Informationsbeauftragte entgegenkommenderweise eine Transkription der fraglichen Stelle der Audioaufnahme vom 11. Juli 2017 vorgenommen habe. Daraus geht hervor, dass die Gesuchstellerin die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich sinngemäss thematisiert und die erstinstanzliche RichterIn diesbezüglich festgestellt hatte, das Grundstück sei nicht im Grundbuch U.\_\_\_\_\_, sondern im Grundbuch W.\_\_\_\_\_ eingetragen und die Grundbuchkreise würden nicht zwingend mit den Grenzen der Einwohnergemeinden übereinstimmen.

Wie immer es sich damit verhält, kann offen bleiben. Zum einen lassen sich damit wie gesagt die längst abgelaufenen Revisionsfristen nicht wiederherstellen. Zum anderen würden die Vorbringen nicht über die (weitere) entscheidungstragende Erwägung im Urteil 5A\_811/2017 vom 6. November 2017 E. 2 hinweghelfen, wonach die Gesuchstellerin mit präzisen Aktenhinweisen hätte darlegen müssen, inwieweit sie ihr Unzuständigkeitsvorbringen bereits im obergerichtlichen Verfahren prozesskonform eingeführt hätte, denn das Bundesgericht ist keine Tatsacheninstanz und es war an die Feststellungen im angefochtenen kantonalen Entscheid gebunden ( Art. 105 Abs. 1 BGG ).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Im Übrigen sei die Gesuchstellerin darauf hingewiesen, dass sich das Bundesgericht vorbehält, weitere Revisionsgesuche ähnlicher Art nach Durchsicht unbehandelt abzulegen.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.